

Spenden an den **SSV-Oberflockenbach** absetzen

Wenn Sie Geld oder Gegenstände an den **SSV-Oberflockenbach** spenden, profitieren Sie in Ihrer Steuererklärung von der guten Tat. Und wie überhaupt können Sie Spenden absetzen?

Was ist eine Spende?

Eine Spende ist eine freiwillige Gabe in Form von Geld oder Gegenständen, für die der Spender keine Gegenleistung erhält.

Wie setzt man Geldspenden ab?

Die gespendete Summe wird bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage **Sonderausgaben** aufgeführt.

Es ist auch möglich, die zeitlichen Aufwendungen für eine **ehrenamtliche Tätigkeit** steuerlich geltend zu machen. Beim Spendenabsetzen können Sie in einem solchen Fall eine **Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro** oder den **Übungsleiterfreibetrag in Höhe von bis zu 3.000 Euro pro Jahr** als Steuerfreibetrag berücksichtigen lassen.

Aufheben müssen Sie die Spendenquittungen und Kaufbelege für **gespendete Sachgüter** aber auf jeden Fall ein Jahr lang nach Bekanntgabe des Steuerbescheids. Es kann sein, dass das Finanzamt die Belege nachträglich einfordert (§ 50 Abs. 8 EStDV 2017).

Für das Spendenabsetzen gibt es bei Beträgen **unter 300 Euro** ein ganz unbürokratischeres Verfahren: Hier ist das Finanzamt mit einem sogenannten vereinfachten Nachweis zufrieden. Dies kann zum Beispiel ein Zahlungsbeleg oder die Kopie des Kontoauszugs sein.

Wenn die Spende unter 300 Euro in bar bezahlt wurde oder die Spende 300 Euro übersteigt, stellt der **SSV-Oberflockenbach** eine normale **Bestätigung der Zuwendung** („Spendenbescheinigung“) aus.

Dürfen Spenden unbegrenzt hoch sein?

Spenden kann man selbstverständlich unbegrenzt. Die steuerliche Entlastung ist allerdings beschränkt auf **maximal 20 Prozent** aller Einkünfte. Diese können bei der Steuererklärung als **Sonderausgaben** abgezogen werden. Ist die Spendensumme höher ausgefallen, ist ein Spendenvortrag in das nächste Jahr möglich.

Diesen Wunsch teilen Sie dem Finanzamt in der Steuererklärung mit. Dann berücksichtigt das Amt den Teilbetrag, der 20 Prozent Ihres Einkommens übersteigt, im nächsten Jahr steuermindernd.